

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1958

Nummer 40

Datum	Inhalt	Gouverneursnummer GS. NW.	Seite
3. 6. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn	2020	225
10. 5. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Eisenbahnumeinhungsrecht des Landkreises Bielefeld. Ertragung von Rechten und Pflichten		226
2020	GV. 58, 225 s. a. GV. 59, 571		

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen
den Gemeinden Ostenland und Hövelhof,
Landkreis Paderborn.**

Vom 3. Juni 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Ostenland gehörenden Flurstücke der Gemarkung Ostenland Nr. 105 werden in die Gemeinde Hövelhof eingegliedert:

Flur 7 Nr. 2 bis 8, 10 bis 17, 19 bis 21, 22 teilweise, 23 bis 54, 56 bis 83, 85 bis 92, 94, 95, 98 bis 132, 135 bis 140, 199 bis 219.

Flur 8 Nr. 1 bis 3, 5 teilweise, 41, 42 teilweise, 43, 47, 49, 51 bis 57, 58 teilweise, 59 teilweise, 60, 61, 63 bis 102.

Flur 16 Nr. 1 bis 7, 12 teilweise, 14 bis 40, 41 teilweise, 42 bis 53, 55 bis 73, 75 bis 88, 90 bis 96.

Flur 17 Nr. 1 bis 57.

Flur 19 Nr. 7 bis 10, 11 teilweise, 88 bis 92, 93 teilweise, 97 bis 155.

Der Verlauf der neuen Grenze der Gemeinde Hövelhof ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28. Januar 1958 über die Einzelheiten der Gebietsänderung werden in der Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein Hoff.

Der Innenminister:

Biernat.

**Grenze des Teils der Gemeinde Ostenland,
der in die Gemeinde Hövelhof eingegliedert wird.**

Die neue Grenze der Gemeinde Hövelhof beginnt im Norden am Schnittpunkt der bisherigen Grenze mit dem Hallerweg beim Flurstück 200 der Gemarkung Ostenland Flur 7, verläuft an der Westgrenze dieses Flurstückes entlang bis zum Interessentenweg Flurstück Nr. 22 (ausschließlich), dann an der Nordgrenze dieses Weges Flurstück Nr. 22 entlang nach Osten bis zum Flurstück Nr. 140, von hier in südlicher Richtung entlang den Flurstücken Nr. 140 und 135 (beide einschließlich) bis zur Grenze zwischen Nr. 135 (einschließlich) und Nr. 134 (ausschließlich), von hier in östlicher Richtung auf der Grenze dieser Flurstücke bis zu dem Wege Nr. 114 (einschließlich), weiter in südlicher Richtung an diesem Wege entlang bis zu den Flurstücken Nr. 132 (einschließlich) und Nr. 133 (ausschließlich). Die Grenze verläuft weiter in südwestlicher Richtung bis zum Schwarzwasserbach, dem Schwarzwasserbach (ausschließlich) entlang bis zur Landstraße Erster Ordnung Nr. 836 (ausschließlich), weiter in östlicher Richtung an dieser entlang bis zum Interessentenweg Flurstück Nr. 114. Dort überquert die neue Grenze die Landstraße Erster Ordnung Nr. 836 und verläuft weiter in südöstlicher Richtung etwa 500 Meter den Weg Nr. 64 (einschließlich) entlang bis zum Flurstück Flur 8 Nr. 41, hier in südwestlicher Richtung einbiegend auf der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 40 (ausschließlich) und Nr. 41 (einschließlich) bis zum Schwarzwassergraben (Flurstück Nr. 59), an diesem Graben (einschließlich) entlang in südlicher Richtung bis zum Dullwalsweg (Flurstück Nr. 58).

Die neue Grenze verläuft weiter an der nördlichen Grenze des Dullwalsweges entlang nach Osten bis zu dem Flurstück Flur 16 Nr. 7, hier nach Süden einbiegend auf der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 7, 14 und 15 (sämtlich einschließlich) und Nr. 8 und 13 (beide ausschließlich) bis zum sogenannten Bauernweg (Nr. 41), an dessen südlicher Grenze entlang etwa 50 m nach Westen bis zum Wege Nr. 89, an dessen Ostseite entlang in südlicher Richtung bis zur Landstraße Zweiter Ordnung Nr. 3505. Die neue Grenze überquert diese Landstraße und verläuft südwärts den Weg Flur 19 Flurstück Nr. 5 (ausschließlich) entlang bis zum Haustenbach (Nr. 11), biegt zwischen dem Haustenbach (einschließlich) und dem Flurstück Nr. 12 (ausschließlich) nach Osten ein und geht an der Nordostecke dieses Flurstückes in die alte Gemeindegrenze über. Von der Nordostecke des Flurstückes Nr. 12 bleibt die alte Gemeindegrenze bestehen bis zur Abzweigung des Weges Nr. 68 (sogenannte Sackstraße) von der Bundesstraße 68. Von diesem Wege Nr. 68 (Sackstraße) ab verläuft die neue Grenze weiter entlang der Bundesstraße 68 (ausschließlich) nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Ostenlandsand, auf dieser Gemarkungsgrenze sodann in östlicher Richtung bis zur alten Bielefelder Landstraße (Nr. 116).

Überquert diese und verläuft sodann nach Norden einbiegend an dieser alten Landstraße entlang bis zur Gemeindegrenze Hövelhof-Sande.

Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Gebietsänderung der Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn.

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

**§ 1
Ortsrecht**

Das gesamte in der Gemeinde Hövelhof geltende Ortsrecht gilt vom Inkrafttreten der Gebietsänderung ab für die eingegliederten Gebietsteile.

**§ 2
Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nur insoweit statt, als darüber nachfolgende Bestimmungen getroffen sind.

**§ 3
Eigentumsübergang**

Das Eigentum der Gemeinde Ostenland an Straßen, Wegen und Plätzen in dem an die Gemeinde Hövelhof übergehenden Gebiet geht auf die Gemeinde Hövelhof über.

**§ 4
Abfindung**

Die Gemeinde Hövelhof zahlt an die Gemeinde Ostenland eine zinsfreie Abfindungssumme von insgesamt 250 000,— DM, und zwar bis zum 1. Dezember 1958 12 500,— DM, in den Rechnungsjahren 1959 bis 1967 je 25 000,— DM und im Rechnungsjahr 1968 12 500,— DM jeweils bis zum 1. Juli. Mit der Zahlung der Abfindungssumme gelten alle der Gemeinde Ostenland durch die Ausgliederung entstandenen und entstehenden Nachteile als ausgeglichen.

**§ 5
Bürgerrecht**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hövelhof angerechnet.

Detmold, den 28. Januar 1958.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1958 S. 225.

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Eisenbahnunternehmungsrecht des Landkreises Bielefeld; hier: Übertragung von Rechten und Pflichten.

Auf Grund des § 23 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich dem Landkreis Bielefeld, die ihm aus den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Minden vom 7. August 1900 (ABL. Reg. Minden S. 247) und vom 21. März 1923 (ABL. Reg. Minden S. 61) sowie den hierzu ergangenen Nachträgen erwachsener Rechte und Pflichten, soweit sie den Bau und Betrieb der Industrie- und Anschlußgleisanlage einschließlich der Sudbrackbahn der Bielefelder Kreisbahnen betreffen, auf die Deutsche Bundesbahn zu übertragen.

Mit dem Übergang des Betriebes auf die Deutsche Bundesbahn erlöschen die Rechte und Pflichten des Landkreises Bielefeld aus den bezeichneten Genehmigungsurkunden und den hierzu ergangenen Nachträgen, soweit sie den Anschlußgleisbetrieb betreffen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Dr. Beine.

— GV. NW. 1958 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.